



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS AF 5 (S. 221-224)**

Titel **Gesetz, betreffend die Errichtung von Leibdings-
Traktaten.**

Ordnungsnummer

Datum 22.05.1812

[S. 221] Da seit einiger Zeit aus Verleibdingungen mancherley Unordnungen und Streitigkeiten entstanden, und viele Personen aus Mangel erforderlicher Vorsicht bey Schließung solcher Verkommniße, in großen Schaden versetzt worden sind, – so hat der Große Rath verordnet:

§. 1. Der vormahlige, auf Gesetz und Herkommen beruhende Grundsatz, daß (mit Ausnahme der Verpfründungen in öffentlichen Anstalten) keine Verleibdingung rechtskräftig und gültig seyn soll, in so ferne sie nicht von einer obrigkeitlichen Behörde geprüft und genehmigt worden ist, – wird neuerdings bestätigt.

§. 2. Die zu dieser Verrichtung kompetente Behörde ist das Bezirksgericht, in dessen Amtskreise die sich verleibdingende Person ihr Heymathrecht hat.

§. 3. Sobald eine solche Person, oder ihr künftiger Kostgeber, dem Bezirksgericht die pflicht- // [S. 222] mäßige Anzeige von dem entworfenen Verkommniß gemacht hat, so wird das Gericht beyde Contrahenten, nebst den rechtmäßigen Erben der sich verleibdingenden Person, ohne Beystand von Advokaten, auf einen bestimmten Tag vor sich bescheiden.

§. 4. Beyde Contrahenten sind zu persönlicher Erscheinung verpflichtet, wenn es ihre Gesundheit zuläßt; im entgegengesetzten Fall aber sollen sie einen (lt. §. 3. außert dem Mittel der Rechtsanwälde zu erbetenden) Stellvertreter abordnen. Die Erben hingegen müssen nur in dem Fall erscheinen, wenn sie Einwendungen gegen das Verkommniß machen wollen. Für die Zustimmung ist ihre schriftliche Erklärung hinreichend.

§. 5. An dem festgesetzten Tag wird das Bezirksgericht allervorderst untersuchen, ob der Person, welche sich verleibdingen will, die freye Verfügung über ihre Vermögensangelegenheiten zukomme, oder ob sie etwa wegen Geistesschwäche, oder aus andern gesetzlichen Gründen, unter vormundschaftliche Aufsicht gesetzt werden sollte; in welchem Fall das ganze Geschäft sogleich an das Bezirkswaisenamt zu überweisen ist, damit auf zweckmäßige Weise für diese Person gesorgt werden könne.

§. 6. Auch wird das Bezirksgericht keinen Verleibdingungs-Traktat genehmigen, der nicht // [S. 223] auf dem ganz ungezwungenen Willen der sich verleibdingenden Person beruhet, oder in welchem nicht hinlängliche Sicherheit für alle Vortheile, die sie sich ausbedungen hat, gehörig geleistet wird.

§. 7. Ueber beyde diese Punkte, vorzüglich über den letztern, wird das Gericht die vorbeschiedenen Erben ebenfalls besonders vernehmen, und ihren allfällig gegründeten Einwendungen und billigen Anerbietungen Gehör zu verschaffen, auch überhaupt die sich zeigenden Anstände gütlich zu beseitigen trachten.



§. 8. Treten keine von den im 5 und 6 §. angeführten rechtlichen Hindernissen ein, und erfolgt zugleich die Zustimmung der rechtmäßigen Erben, so wird der Leibdings-Traktat förmlich gutgeheißen, von der betreffenden Notariats-Canzley ausgefertigt und protokolliert, und von dem Bezirksgerichtspräsidenten besiegelt.

§. 9. In allen solchen Untersuchungs- und Ratificationsfällen vorgelegter Leibdingstraktaten, hat sowohl das Bezirksgericht, als die Gerichts-Canzley, lediglich die durch die Gesetze vom 15. Decemb. 1803. und vom 20. Decemb. 1804. geordnete, einfache Vorstands-Taxe zu beziehen.

§. 10. Erwächst hingegen aus beharrlichen Einwendungen der rechtmäßigen Erben, ein Rechtsstreit, und muß ein Contradictorium der Partheyen // [S. 224] durch Advocaten, zugelassen werden, so wird das Bezirksgericht sowohl, als seine Kanzley, die gewöhnlichen, durch obangeführte Gesetze bestimmten Judicial-Gebühren für den erfolgenden Rechtsspruch beziehen.

Zürich, den 22. May 1812.

Im Namen des Großen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

J. C. Escher.

Der Erste Staatsschreiber,

Lavater.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/29.03.2016]